

# Aenderungen im türkischen Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht in den Jahren 1988-1995

Übersetzerin: Yeşim M. Atamer\*

Im türkischen Zivilgesetzbuch und dem Obligationenrecht wurden in den letzten acht Jahren durch zwei Gesetze wichtige Aenderungen vorgenommen. Das erste Gesetz wurde am 4.5.1988, das zweite am 14.11.1990 angenommen und beide traten mit Veröffentlichung<sup>1</sup> sofort in Kraft. Nachstehend wird jeder Artikel erläutert, der geändert wurde und in Klammern angegeben, in welchem Jahr diese Aenderung stattfand.

## I. Türkisches Zivilgesetzbuch

### A. Das Personenrecht

**Art. 23 (1990):** Dem Artikel über den Schutz der Persönlichkeit vor übermäßiger Bindung wurde der folgende dritte Absatz beigefügt:

“Die Entnahme, Einimpfung und Transplantation von menschlichem biologischem Material ist bei schriftlicher Genehmigung möglich. Es kann jedoch gegen den, der sich verpflichtet hat, biologisches Material abzugeben, weder eine Erfüllungsklage noch eine Klage auf Schadensersatz oder Genugtuung erhoben werden.”

**Art. 24 (1988):** Der Artikel über den Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen wurde neu abgefasst:

“Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann vom Richter Schutz vor jenen verlangen, die die Verletzung bewirkt haben.

Jede Verletzung, die nicht durch Einwilligung des Verletzten oder durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist, ist widerrechtlich.”

**Art. 24/a (1988):** Mit dem Artikel 24/a, der neu eingefügt wurde, wurden die Klagebefugnisse des in seiner Persönlichkeit Verletzten geregelt:

“Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird oder wem eine Verletzung droht, kann beantragen, dass die Verletzung beseitigt oder dass die drohende Verletzungsgefahr verhindert wird, oder dass die Widerrechtlichkeit einer bereits zugefügten

\* Wissenschaftliche Assistentin an der Juristischen Fakultät der Istanbul University – Lehrstuhl für Bürgerliches Recht.

<sup>1</sup> 3444 sayılı Kanun, RG. 12.5.1988, sayı 19812; 3678 sayılı Kanun, RG. 23.11.1990, sayı 20704.

Verletzung festgestellt wird, falls deren Wirkungen noch anhalten, und wenn notwendig, dass das Urteil veröffentlicht oder Dritten mitgeteilt wird.

Vorbehalten bleiben die Klagen auf Schadensersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns, der durch diese Verletzung erzielt wurde, entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Der Anspruch auf Genugtuung ist nicht übertragbar, solange er nicht anerkannt ist, geht aber auf die Erben über.

Der Kläger kann zum Schutz seiner Persönlichkeitsrechte an seinem eigenen Wohnsitz oder am Wohnsitz des Beklagten eine Klage einreichen.

Macht der Kläger gleichzeitig Schadensersatz-, Genugtuungs- und Gewinnherausgabeansprüche entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag geltend, so kann er diese auch an seinem Wohnsitz erheben."

**Art. 29. (1988):** Diesem Artikel wurde folgender zweite Absatz beigefügt:

"Falls nach der Geburt vorgenommene Geschlechtsänderungen zu mindest durch Attest eines Gesundheitsausschusses bestätigt werden können, werden die nötigen Änderungen im Zivilstandsregister vorgenommen. Diesbezügliche Klagen sind, falls die Person, die eine Geschlechtsänderung vorgenommen hat, verheiratet ist, auch gegen den Ehegatten zu richten und seitens des Gerichts über die Zuteilung der elterlichen Gewalt zu entscheiden, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind. Sobald die Entscheidung rechtskräftig wird, gilt die Ehe als beendet."

## B. Das Familienrecht

**Art. 83 (1990):** Der Artikel über die Wirkungen des Verlöbnisses wurde neu verfasst und in zwei Absätze aufgegliedert:

"Aus dem Verlöbnis entsteht kein Recht, auf Eingehung der Ehe zu klagen.

Ein Reugeld oder eine Vertragsstrafe, die für den Fall der Nichteingehung der Ehe festgesetzt sind, können nicht eingeklagt werden. Zahlungen, die jedoch vorgenommen worden sind, können zurückgefordert werden."

**Art. 86 (1990):** Der Artikel betreffend der Rückerstattung der Geschenke bei Aufhebung des Verlöbnisses wurde neu formuliert:

"Im Falle des Verlöbnisbruches oder des Todes oder der Verschollenerklärung eines der Verlobten können aussergewöhnliche Geschenke, die die Verlobten einander oder deren Eltern, oder Personen, die wie ihre Eltern handelten, dem anderen Verlobten gegeben hatten, zurückgefordert werden.

Sollte das Geschenk nicht mehr in der gleichen Form vorhanden

sein, so wird dessen Wert nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückerstattet."

**Art. 94** (1988): Der Artikel über die Auflösung der Ehe bei Verschollenheit wurde neu formuliert:

"Ist eine Person für verschollen erklärt, so kann ihr Ehegatte keine neue Ehe eingehen, solange die frühere Ehe nicht aufgelöst worden ist.

Der Ehegatte des Verschollenen verlangt entweder mit der Verschollenerklärung die Auflösung der Ehe oder, falls die Verschollenerklärung gegeben und in das Personenstandsregister eingetragen worden ist, die Eintragung der Auflösung der Ehe auf Antrag beim Personalamt. Diese Eintragung bewirkt die Auflösung der Ehe mit all ihren Folgen.

Wird die Auflösung der Ehe mit der Verschollenerklärung zusammen beantragt, so gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Scheidung."

**Art. 96**, der die Wartefrist für Geschiedene regelte, wurde im Jahre 1988 aufgehoben.

**Art. 134** (1988): Der Artikel über die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses wurde neu verfasst und die Möglichkeit der Scheidung mit gegenseitigem Einvernehmen anerkannt. Der Artikel lautet mit der neuen Überschrift wie folgt:

VI. Die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses oder die Unmöglichkeit der Wiedererrichtung der ehelichen Gemeinschaft:

"Ist eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten, dass den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zugemutet werden darf, so kann jeder Ehegatte auf Scheidung klagen.

Ist das Verschulden des Klägers im oben beschriebenen Falle grösser, so kann der Beklagte Einwand erheben. Stellt jedoch dieser Einwand einen Rechtsmissbrauch dar und ist an der Weiterführung der Ehe für den Beklagten und für die Kinder kein schützenswertes Interesse mehr vorhanden, so kann auf Scheidung entschieden werden.

Falls die Ehegatten die Scheidung gemeinsam beantragen oder ein Ehegatte der Klage des anderen zustimmt und die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat, so wird vermutet, dass sie tief zerrüttet ist. Um in diesen Fällen die Scheidung aussprechen zu können, muss der Richter die Ehegatten anhören und zum Schluss kommen, dass sie freien Willens handeln, und er muss die Regelung, die die Ehegatten in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen der Scheidung und in Bezug auf die Lage der Kinder getroffen haben, als angemessen beurteilen. Unter Berücksichtigung der Interessen der Ehegatten und der Kinder kann der Richter die nöti-

gen Änderungen an diesem Abkommen vollziehen. Werden diese Änderungen auch von den Ehegatten bewilligt, so wird die Scheidung ausgesprochen. In diesen Fällen wird Art. 150, Unterabs. 3 nicht berücksichtigt.

Wird eine Scheidungsklage unabhängig vom Scheidungsgrund abgewiesen, so kann auf Antrag eines der Ehegatten die Scheidung ausgesprochen werden, wenn in drei Jahren nach rechtskräftigem Urteil die eheliche Gemeinschaft aus irgendeinem Grund nicht wieder errichtet werden konnte."

**Art. 137 (1988):** Der Artikel über vorsorgliche Massnahmen, die der Richter bei Einreichung der Scheidungsklage zu treffen hat, wurde neu verfasst:

"Ist eine Klage auf Scheidung der Ehe oder auf Trennung der Ehegatten eingereicht, so hat der Richter für die Dauer des Prozesses die nötigen vorsorglichen Massnahmen, insbesondere in Bezug auf die Unterkunft der Ehegatten, deren Unterhalt, die güterrechtlichen Verhältnisse und die Obhut über die Kinder, zu treffen."

**Art. 141 (1990):** Der Artikel über die Stellung der geschiedenen Frau wurde neu formuliert:

"Die geschiedene Frau behält ihren Personenstand, den sie durch Heirat erlangt hat, nimmt aber ihren Geburtsnamen wieder an. Falls feststeht, dass sie einen Vorteil bei der Führung des Namens ihres geschiedenen Ehemannes hat und dass dies dem Ehemann nicht schadet, kann auf Antrag vom Richter gestattet werden, dass sie den Namen ihres Ehemannes weiterführt.

Bei Änderung der Umstände kann der Ehemann beantragen, daß diese Erlaubnis aufgehoben wird."

**Art. 144 (1988):** Der Artikel über die Unterhaltansprüche der Ehegatten wurde folgendermassen geändert:

"Ein Ehegatte, der durch die Scheidung in Bedürftigkeit geraten wird, kann von dem anderen Ehegatten verlangen, dass er auf unbegrenzte Zeit einen seinen Vermögensverhältnissen entsprechenden Beitrag zu dessen Unterhalt leistet, solange er nicht das grössere Verschulden an der Scheidung hat. Damit jedoch der Mann von der Frau Unterhalt verlangen kann, muss die Frau sich in guten Vermögensverhältnissen befinden.

Dieser Anspruch ist unabhängig vom Verschulden des Unterhaltsleistenden."

**Art. 145 (1988):** Der Artikel über die rentenmässige Zahlung des Unterhaltsbeitrages wurde mitsamt der Überschrift folgendermassen geändert:

3. Schadensersatz und Art der Zahlung des Unterhalts

"Es kann entschieden werden, dass die Entschädigung und der Unterhalt auf einmal oder den Umständen entsprechend als Rente

bezahlt werden.

Die Genugtuung kann nicht als Rente festgesetzt werden.

Wurde als Entschädigung oder Unterhalt für einen Ehegatten durch Vereinbarung oder durch Urteil eine Rente festgesetzt, so wird diese Rente aufgehoben, solange nichts anderes vereinbart worden ist, wenn die Bedürftigkeit des Ehegatten nicht mehr besteht, wenn er ein unehrenhaftes Leben führt, wenn er in einer ausserehelichen Lebensgemeinschaft lebt oder wieder heiratet, oder wenn einer der Ehegatten stirbt.

Ist der Grund für die Zahlung der Entschädigung oder des Unterhalts als Rente nicht mehr vorhanden oder in wichtigem Masse reduziert, oder sind die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen Ehegatten in erheblichem Masse verringert, so kann entschieden werden, dass die Rente herabgesetzt oder aufgehoben wird. Falls Änderungen in den Umständen und Treu und Glauben es für erforderlich erscheinen lassen, kann auch die Erhöhung der Rente beansprucht werden."

**Art. 150**, der die Bestimmung der Wartefrist bei der Scheidung regelte, wurde aufgehoben.

**Art. 159**, der die Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bewilligung des Ehemannes abhängig machte und die Folgen der Nichtbewilligung bestimmte, wurde vom türkischen Verfassungsgericht aufgehoben, mit der Begründung, daß er gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 10 türk. GG verstosse.<sup>2</sup>

**Art. 254/a (1990)**: Der neueingefügte Artikel 254/a setzt fest, unter welchen Bedingungen von der Zustimmung der Eltern zur Adoption abgesehen werden kann.

"Von der Zustimmung eines Elternteils kann abgesehen werden, wenn er unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist.

Kümmert sich ein Elternteil in so geringem Masse um das Kind, dass die elterliche Gewalt entzogen werden müsste, so gilt die gleiche Bestimmung."

**Art. 255 (1990)**: Der Artikel über die Adoption bei verheirateten Personen wurde folgendermassen geändert:

"Eine verheiratete Person kann ohne die Zustimmung ihres Ehegatten weder jemanden adoptieren noch adoptiert werden. Von der Zustimmung kann abgesehen werden, falls der Ehegatte dauernd urteilsunfähig ist. In diesem Falle hört der Richter den gesetzlichen Vertreter des urteilsunfähigen Ehegatten an und bewilligt den Antrag falls berechtigende Gründe vorhanden sind.

Die gemeinschaftliche Adoption ist nur bei Ehegatten gestattet."

**Art. 256 (1990):** Der Artikel über die Form der Adoption wurde neu formuliert und in drei Absätze gegliedert:

"Die Adoption erfolgt auf Grund einer öffentlichen Urkunde mit Ermächtigung des Richters am Wohnsitz des Adoptierenden und ist in das Geburtsregister einzutragen.

Der Richter führt vor der Erteilung der Ermächtigung jede Nachforschung, die er den Umständen entsprechend für nötig hält, von Amts wegen durch.

Der Richter erteilt die Ermächtigung nicht, solange er die Gründe, die von den Seiten vorgeführt werden, nicht für berechtigt empfindet."

### C. Das Erbrecht

**Art. 441 (1990):** Der zweite Absatz des Artikels über den großelterlichen Stamm wurde wie folgt geändert:

"An die Stelle eines vorverstorbenen Großvaters oder einer vorverstorbenen Großmutter treten ihre Nachkommen in allen Graden nach Stämmen, solange kein überlebender Ehegatte vorhanden ist.

**Art. 443,** der die Urgroßeltern als gesetzliche Erben bestimmte, wurde im Jahre 1990 aufgehoben. Dadurch hört die Erbberechtigung der Verwandten mit dem Stamm der Grosseltern auf.

**Art. 444 (1990):** Der Artikel, der den Erbenspruch des überlebenden Gatten bestimmt, wurde folgendermassen geändert und die Nutznießung an der Erbschaft aufgehoben:

"Der überlebende Ehegatte wird den Miterben entsprechend in folgendem Verhältnis Erbe:

1. Falls er mit den Nachkommen des Erblassers Erbe wird, ein Viertel der Erbschaft.
2. Falls er mit den Eltern des Erblassers oder deren Nachkommen Erbe wird, die Hälfte der Erbschaft,
3. Falls er mit den Grossvätern oder Grossmüttern des Erblassers Erbe wird, drei Viertel der Erbschaft,

Falls diese nicht vorhanden sind, erhält der Ehegatte die ganze Erbschaft.

Wird der überlebende Ehegatte mit den Grossvätern oder Grossmüttern zusammen Erbe und ist der Grossvater oder die Grossmutter auf der väterlichen oder mütterlichen Seite vorverstorben, so fällt die ganze Hälfte an den vorhandenen Grossvater oder die Grossmutter der gleichen Seite; falls Grossvater und Grossmutter einer Seite verstorben sind, so fällt die ganze Hälfte an die andere Seite."

**Art. 445**, der den Umwandlungsanspruch des Nutzniessungsrechts an der Erbschaft in eine jährliche Rente und deren Sicherstellung regelte, wurde im Jahre 1990 aufgehoben

**Art. 446**, der die Sicherstellung der Miterben im Falle der Nutzniessung behandelte, wurde im Jahre 1990 aufgehoben.

**Art. 448 (1990)**: Der Artikel wurde folgendermassen neu formuliert:  
"Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Staat"

**Art. 453 (1990)**: Der Artikel über den Pflichtteil wurde folgendermassen geändert:

"Der Pflichtteil beträgt:

1. für die Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs;
2. für jedes der Elternteile die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs;
3. für jedes der Geschwister ein Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs;
4. für den überlebenden Ehegatten den ganzen gesetzlichen Erbanspruch, wenn Nachkommen Miterben sind, in den anderen Fällen die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Falls eine Stiftung errichtet wird, deren Einkommen zu mehr als die Hälfte für Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes benutzt werden soll, beträgt der Pflichtteil zwei Drittel der oben angegebenen Anteile.

Für Schenkungen oder Verfügungen von Todes wegen, die den im Staatsetat miteingeschlossenen Institutionen, den Städteverwaltungen, durch Gesetz gegründeten Fonds, gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen, die mehr als die Hälfte ihres Einkommens für Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes verwenden, gemacht werden, gelten die Bestimmungen des zweiten Absatzes."

**Art. 540**, der den Erwerb der Erbschaft durch die Nutzniessungsberechtigten regelte wurde im Jahre 1990 aufgehoben.

**Art. 584/a (1990)**: Dem ersten Abschnitt des siebzehnten Titels über die Teilung der Erbschaft wurde Art. 584/a hinzugefügt, der den Erben die Möglichkeit gibt, das Gesamteigentum an den Erbschaftsgegenständen in ein Miteigentum umzuwandeln. Der Artikel lautet wie folgt:

"Wird von einem der Erben beantragt, das Gesamteigentum an den Erbschaftsgegenständen für alle oder einen Teil dieser Gegenstände in ein Miteigentum umzuwandeln, so hat der Richter diesen Antrag den anderen Erben mitzuteilen und sie aufzufordern, ihre Einwände in einer festzusetzenden Frist zu erheben.

Wird kein Einwand erhoben, der es gerechtfertigt das Gesamteigentum an der Sache weiterzuführen, oder die Teilung der Erb-

schaft in der festgesetzten Frist nicht verlangt, so wird zur Umwandlung des Gesamteigentums an der Sache in ein Miteigentum entschieden.

Die obigen Bestimmungen werden auch auf die anteilmässige Teilung der anderen Rechte und Forderungen der Erbschaft angewandt."

#### D. Das Sachenrecht

**Art. 626/a (1990):** Den Bestimmungen über das Miteigentum wurde ein Artikel hinzugefügt, der den Ausschluss eines Miteigentümers aus der Gemeinschaft ermöglicht. Er lautet wie folgt:

"Der Miteigentümer kann durch richterliches Urteil aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn durch sein Verhalten, oder das Verhalten von Personen, denen er den Gebrauch der Sache überlassen oder für die er einzustehen hat, Verpflichtungen gegenüber allen oder einzelnen Mitberechtigten schwer verletzt werden, so dass diesen die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht mehr zugemutet werden kann.

Es bedarf zur Einreichung der Klage, wenn nichts anderes vereinbart ist, des Beschlusses der Mehrheit der Miteigentümer, die zugleich den grösseren Teil der Sache vertritt.

Falls der Richter den Antrag auf Ausschluss als berechtigt ansieht und es möglich ist, einen Teil der Sache, der dem Anteil des Beklagten entspricht, zu trennen, so urteilt der Richter auf Trennung dieses Teiles und dessen Zuweisung dem Ausgeschlossenen.

Miteigentümer, die den Anteil an einer untrennbaren Sache zum Wert am Klageeinreichungsdatum erwerben wollen, müssen dies mit dem Ausschlussbegehren zusammen beantragen. In diesem Falle hat der Richter vor Urteilssprechung eine angemessene Frist anzusetzen, in der der Wert des Anteils hinterlegt werden muss. Urteilt der Richter auf Ausschluss des Beklagten, so wird der Anteil dem Beantragenden zugesprochen.

Ist es nicht möglich einen Teil der Sache, der dem Anteil des Beklagten entspricht, zu trennen und ist auch kein Miteigentümer vorhanden, der den Anteil erwerben möchte, so setzt der Richter dem Beklagten eine Frist zur Veräusserung seines Anteils und urteilt auf dessen öffentliche Versteigerung, falls dieser nicht binnen der angesetzten Frist veräussert wird. Dieses Urteil wird nach den Vorschriften über die Zwangsverwertung vollzogen."

**Art. 626/b (1990):** Dieser Artikel betrifft die analoge Anwendung von Art. 626/a auf andere Berechtigte:

"Die Bestimmungen über den Ausschluss eines Miteigentümers sind auf den Nutzniesser und auf den Inhaber eines anderen dinglichen oder vorgemerkten persönlichen Rechts wie die Miete sinngemäss anzuwenden. Für unübertragbare Rechte wird jedoch ent-



schieden, dass sie gegen angemessenes Entgelt untergehen."

**Art. 751-751/j (1990):** Art. 751, der das Baurecht regelte, wurde geändert und in den folgenden zehn Artikeln neu abgefasst:

### C. Baurecht/I. Gegenstand und Aufnahme in das Grundbuch

**Art. 751:** "Der Eigentümer kann eine Dienstbarkeit errichten, mit der jemand das Recht erhält, auf oder unter der Bodenfläche seines Grundstücks ein Bauwerk zu errichten oder beizubehalten.

Dieses Recht ist, wenn es nicht anders vereinbart wird, übertragbar und vererblich.

Ist das Baurecht selbständig und dauernd, so kann es auf Antrag des Bauberechtigten als Grundstück in das Grundbuch aufgenommen werden. Das Baurecht gilt als dauernd, wenn es für mindestens zwanzig Jahre errichtet worden ist."

### II. Inhalt und Umfang

**Art. 751/a:** "Die öffentliche Urkunde über die Errichtung des Baurechts enthält Bestimmungen über den Inhalt und Umfang des Baurechts, insbesondere über Lage, Gestalt, Art, Ausdehnung und Zweck der Bauten sowie über die Benutzung nicht überbauter Flächen. Diese vertraglichen Bestimmungen sind für jeden Erwerber des Baurechts und des belasteten Grundstückes verbindlich."

### III. Folgen des Ablaufs der Dauer/1. Heimfall

**Art. 751/b:** "Läuft die Dauer des Baurechts ab so werden die Bauwerke zu Bestandteilen des Grundstücks und fallen dem Grundeigentümer heim.

Wurde das Baurecht als Grundstück in das Grundbuch aufgenommen, so ist nach Ablauf der Dauer die betreffende Grundbuchseite zu schliessen. Pfandrechte und alle anderen Rechte und Beschränkungen an dem als Grundstück eingetragenen Baurecht enden mit der Schliessung der Seite. Der Artikel 751/c ist vorbehalten."

### 2. Entschädigung

**Art. 751/c:** "Der Grundeigentümer hat, wenn nicht anders vereinbart wird, für die heimfallenden Bauwerke dem Bauberechtigten keine Entschädigung zu leisten. Falls vereinbart wurde, dass eine Entschädigung zu leisten ist, so ist die Summe und die Berechnungsart festzulegen. Die Entschädigung ist jedoch die Sicherheit der noch bestehenden Forderungen der Gläubiger, denen das Baurecht verpfändet wurde, und darf ohne ihre Zustimmung dem Bauberechtigten nicht ausbezahlt werden.

Wird die Entschädigung nicht bezahlt oder sichergestellt, so kann der Bauberechtigte oder ein Gläubiger, dem das Baurecht verpfändet war, verlangen, dass an Stelle des gelöschten Baurechts ein Grundpfandrecht mit demselben Rang zur Sicherung der Ent-

schädigungsforderung eingetragen werde.

Die Eintragung muss spätestens drei Monate nach dem Untergang des Baurechtes erfolgen."

### 3. Sonstige Vereinbarungen

**Art. 751/d:** "Falls vereinbart wurde, dem Bauberechtigten für die dem Grundeigentümer heimfallenden Bauten eine Entschädigung zu bezahlen, so sind die Vereinbarungen über die Höhe der Entschädigung und das Verfahren zu ihrer Festsetzung, sowie über die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Liegenschaft in der öffentlichen Urkunde zu nennen. Diese Vereinbarungen sind für jeden Erwerber des Baurechtes und des belasteten Grundstückes verbindlich."

## IV. Vorzeitiger Übertragungsanspruch/1. Voraussetzungen

**Art. 751/e:** "Wenn der Bauberechtigte in grober Weise die Grenzen seines Rechtes überschreitet oder vertragliche Verpflichtungen in wichtigem Masse verletzt, so kann der Grundeigentümer die vorzeitige Übertragung des Baurechtes mit allen Rechten und Lasten auf sich selber verlangen."

### 2. Ausübung des Rechtes

**Art. 751/f:** "Der Grundeigentümer kann die Übertragung des Baurechtes nur unter der Bedingung verlangen, dass er für die heimfallenden Bauwerke eine angemessene Entschädigung leistet. Das schuldhafte Verhalten des Bauberechtigten kann als Herabsetzungsgrund bei der Bestimmung der Entschädigung berücksichtigt werden.

Die Übertragung des Baurechtes auf den Grundeigentümer erfolgt erst, wenn die Entschädigung bezahlt oder sichergestellt ist."

### 3. Andere Umstände:

**Art. 751/g:** "Die Vorschriften über den Übertragungsanspruch finden auch Anwendung, wenn sich der Grundeigentümer das Recht zur vorzeitigen Aufhebung oder Rückübertragung des Baurechtes wegen Pflichtverletzung des Bauberechtigten vorbehalten hat."

## V. Sicherung des Baurechtszins/1. Anspruch auf Errichtung eines Pfandrechtes

**Art. 751/h:** "Zur Sicherung der Gegenleistung des Baurechts, die zinsmässig geschuldet ist, hat der Grundeigentümer gegenüber den jeweiligen Bauberechtigten einen Anspruch auf Errichtung eines Pfandrechtes an dem in das Grundbuch aufgenommenen Baurecht im Höchstbetrag von drei Jahresleistungen.

Ist der Zins nicht in gleichmässigen Jahresleistungen festgesetzt, so kann dieses gesetzliche Pfandrecht für den Betrag, der bei gleichmässiger Verteilung auf drei Jahre entfällt, eingetragen werden."

2. Eintragung:

**Art. 751/i:** "Das Pfandrecht kann jederzeit eingetragen werden, solange das Baurecht besteht, und ist von der Löschung im Zwangsverwertungsverfahren ausgenommen.

Die Bestimmungen über die Errichtung des Bauhandwerkerpfandrechtes sind sinngemäss anwendbar."

VI. Höchstdauer:

**Art. 751/j:** "Das Baurecht kann als selbständiges Recht nicht für länger als 100 Jahre begründet werden.

Es kann jederzeit in der für die Begründung vorgeschriebenen Form auf eine Dauer von höchstens 100 Jahren verlängert werden. Eine im voraus eingegangene Verpflichtung hierzu ist jedoch nicht verbindlich."

**Art. 766 (1990):** Dem Artikel 766 über den anzugebenden Betrag bei der Bestellung des Grundpfandes wurde ein zweiter Absatz hinzugefügt: "Der Artikel 766/a ist vorbehalten."

**Art. 766/a (1990):** Art. 766 folgend wurde ein Artikel über die Errichtung des Grundpfandes in fremder Währung hinzugefügt. Der Artikel lautet wie folgt:

"Die Errichtung eines Grundpfandes in fremder Währung ist für Kredite aus dem Ausland, deren Frist 5 Jahre oder länger beträgt, möglich. In diesem Falle sind die Beträge jedes Ranges in der Währung anzugeben, in der die Forderung, für die ein Grundpfand bestellt werden soll, besteht. Es kann jedoch in einem Rang kein Grundpfand unter Verwendung verschiedener Währungen bestellt werden.

Falls ein Rang eines mit Fremdwährung bestellten Grundpfandes gelöscht wird, so kann ein Grundpfand in türkischer oder einer anderen fremden Währung zum Gegenwert am Tag der Eintragung bestellt werden. Wird ein Rang eines mit türkischer Währung bestellten Grundpfandes gelöscht, so kann ein Grundpfand in fremder Währung zum Gegenwert am Tag der Eintragung bestellt werden.

Den Berechnungen des Gegenwertes in fremder oder türkischer Währung ist der Devisenankaufskurs der türkischen Zentralbank am Berechnungstag zugrunde zu legen. In welchen fremden Währungen Grundpfandrechte errichtet werden können, wird vom Staatssekretariat für den Fiskus und den Aussenhandel bestimmt."

## II. Türkisches Obligationenrecht

**Art.49 (1988):** Der Artikel über die Leistung von Genugtuung bei Verletzung der Persönlichkeit wurde folgendermassen geändert:

“Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann als Ersatz seines ideellen Schadens Leistung einer Geldsumme als Genugtuung beanspruchen.

Bei der Bestimmung der Geldsumme beachtet der Richter den Status der beiden Seiten, deren Dienststellung sowie deren soziale und ekonomische Lage.

Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter eine andere Art der Entschädigung bestimmen, oder es bei einer Entscheidung belassen, die die Verletzung tadelt, und auf Veröffentlichung dieser Entscheidung in den Medien urteilen.”

**Art. 83 (1990):** Dem Artikel über die Zahlung in Landesmünze wurde folgender dritte Absatz beigefügt:

“Wird eine Fremdwährungsschuld am Verfalltag nicht getätigt, so kann der Gläubiger die Zahlung dieser Schuld zum Kurswert des Verfalltages oder des Tages der tatsächlichen Zahlung in türkischer Währung verlangen.”